

Jugendschutzgesetz (JuSchG, i. d. Fassung vom 31.10.2008)

Die sorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung. Eine erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein! (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

	Geschützte Altersgruppen	Kinder		Jugendliche ab 14 bis 16		Jugendliche ab 16 bis 18		Bemerkungen
		ohne PSB / EZB	mit PSB / EZB	ohne PSB / EZB	mit PSB / EZB	ohne PSB / EZB	mit PSB / EZB	
§ 4 Abs. 1	Aufenthalt in Gaststätten							* Erlaubt zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks in der Zeit zw. 05:00 und 23:00 Uhr Allgemeine Ausnahme: Bei Veranstaltungen eines Trägers der Jugendhilfe, auf Reisen 1§ 4 Abs. 21
		*		*		ab 05:00 bis 24:00		
§ 4 Abs. 3	Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs							
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (z.B. Disko)							Ausnahmegenehmigung durch das Jugendamt möglich (§ 5 Abs. 3).
§ 5 Abs. 2	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege							
		bis 22:00		bis 24:00				
§ 6 Abs. 1	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen, vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten							
§ 6 Abs. 2	Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit.							Ausnahme: Bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u. a. sofern Gewinn nur in Waren von geringem Wert besteht.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1	In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit Abgabe oder Verzehr gestatten von Branntwein, branntweinhaltenen Getränken oder * Lebensmitteln, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten.							* Hinweis Geringfügig ist Branntwein in Lebensmitteln als Geschmackszusatz in Soßen u. a. oder eine alkoholgetränkte Frucht auf einer Torte. Nicht jedoch z.B. Eis mit Kirschwasser
§ 9 Abs. 1 Nr. 2	... Abgabe oder Verzehr gestatten anderer alkoholischer Getränke (z.B. Bier, Wein u. a.).							* nur in Begleitung mit einem Personensorgeberechtigten (§ 9 Abs. 2)
					*			
§ 10 Abs. 1	Abgabe von Tabakwaren oder Gestaltung des Rauchens in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit.							Ab 1.1.2007 müssen Zigarettenautomaten so aufgestellt oder gesichert werden, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren der Zugang nicht möglich ist.
§ 11 Abs. 1 bzw. § 11 Abs. 3	Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen soweit für die jeweilige Altersgruppe freigegeben: *Ohne Altersbeschränkung* *ab 6 Jahren* *ab 12 Jahren* oder *ab 16 Jahren*							Ausnahme: 1. Informations-, Instruktions- und Lehrfilme, die mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind (§ 11 Abs. 1) 2. nicht zu gewerblichen Zwecken hergestellte und nicht gewerblich genutzte Filme (§ 11 Abs. 4)
		ab 6 Jahre bis 20:00		bis 22:00		bis 24:00		
§ 12 Abs. 1	Zugang zu Videokassetten u. a. in der Öffentlichkeit, soweit für die jeweilige Altersstufe freigegeben.							Oder Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme, die mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
§ 12 Abs. 3	Anbieten von, Zugang zu oder Überlassen von Videokassetten u.a., die nicht von der obersten Landesbehörde oder mit: "Keine Jugendfreigabe" gekennzeichnet sind.							Sie dürfen auch nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kioske oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.
§ 13 Abs. 1	Spielen an öffentlich aufgestellten Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten.							* Nur gestattet, wenn für die jeweilige Altersstufe freigegeben oder Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme, die mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
		*		*		*		

Legende:

	= nicht erlaubt		= erlaubt	*	= bedingte Ausnahmen
--	-----------------	--	-----------	---	----------------------